



Inhalt	Seite
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich III/19 Bauernbräuweg (südl.), Bahnlinie München-Lenggries (westl.), Zielstattstr. (nördl.)</i>	61
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 20. März 2012 mit 20. April 2012 Stadtbez. 20 Hadern Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2054 Sauerbruchstr. (westl.), Flurstücke Nr. 167/13, 167/25, 167/1 (Teilfl.) u. 177 (Teilfl.), Gemarkung GroBhadern (Teiländerung d. Bebauungspläne Nrn. 1600 und 1918) – Wohngebäude, öffentl. Grünflächen, reines Wohngebiet –</i>	62
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2067 Bodenseestr. zw. Trautnerstr. (ca. 70 m östlich) u. Betschartstr.</i>	62
<i>Bauleitplanverfahren hier: Aufhebung v. Aufstellungsbeschlüssen Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan Nr. 237 Bodenseestraße ostwärts d. Bahnlinie München-Starnberg (nunmehr: München-Mittenwald) u. Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan Nr. 1550 Bodenseestr. (südl.) zw. Paul-Hösch-Str. u. Betschartstr.</i>	63
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach d. Personenbeförderungsgesetz</i>	63
<i>Bekanntmachung üb. d. Schulanmeldung</i>	64
<i>Haushaltssatzung f. d. v. d. Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2012</i>	65
<i>Freistellungsbescheide d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 17. Febr. 2012</i>	66

<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma BHG Skyline Tower GmbH & Co. KG, Denninger Str. 169, 81925 München</i>	68
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma DIBAG Industriebau AG, Lilienthalstr. 25, 80939 München</i>	68
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	68
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	68
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	69
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	69
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	70
<i>Buchbesprechungen</i>	70

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/19 Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Zielstattstraße (nördlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 27.07.2011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/19 Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Zielstattstraße (nördlich), wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 17.02.2012 – Az. 34.1-4621-M-10/11 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 22. Februar 2012 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
– Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. März 2012 mit 20. April 2012**

Stadtbezirk 20 Hadern



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2054 Sauerbruchstraße (westlich), Flurstücke Nr. 167/13, 167/25, 167/1 (Teilfl.) und 177 (Teilfl.), Gemarkung Großhadern (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 1600 und 1918) – Wohngebäude, öffentliche Grünflächen, reines Wohngebiet –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 20. März 2012 mit 20. April 2012, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

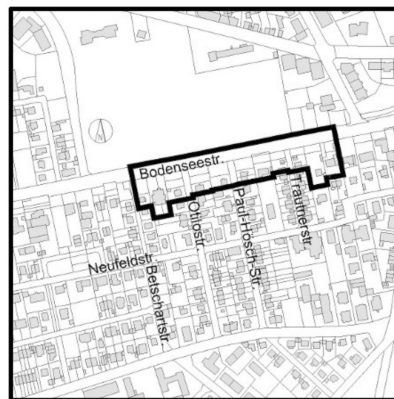
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 29. Februar 2012 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2067 Bodenseestraße zwischen Trautnerstraße (ca. 70 m östlich) und Betschartstraße

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.02.2012 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Der Straßenraum der Bodenseestraße westlich der Lortzingstraße bis zur Trasse der Bahnlinie München – Mittenwald soll langfristig umgestaltet werden. Im Planungsgebiet ist eine künftige Straßenbreite von ca. 31 m vorgesehen (in den westlich und östlich anschließenden Bereichen sind bereits entsprechende

Festsetzungen vorhanden). Damit soll die Verkehrssicherheit, vor allem für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, durch ausreichend breite Straßenbegleit-einrichtungen erhöht werden, kapazitätserhöhende Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr sind nicht geplant. Außerdem sollen bestehende Baulinien zur Schaffung einer 5 m breiten Vorgartenzone südlich der Straßenverkehrsfläche neu geregelt und bestehende Baugrenzen angepasst werden.

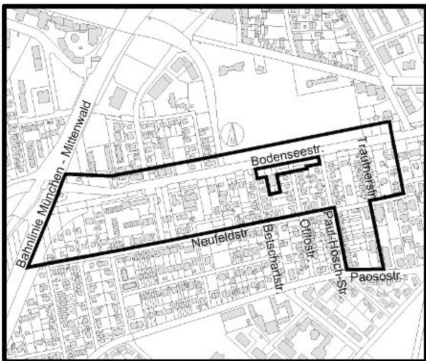
Im Planungsgebiet wurde am 22.12.2011 ein Antrag auf Vorbe-scheid für ein Wohngebäude eingereicht. Die abgefragte Be-bauung greift in einen Bereich ein, der für die o.g. Festsetzung der Straßenverkehrsfläche benötigt wird.

Als Grundlage für die weitere Planung sowie für planungs-sichernde Maßnahmen ist daher ein Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob das vereinfachte Verfah-ren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Anwendung kommen kann.

**Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 237 Bodenseestraße ostwärts der Bahnlinie München-Starnberg (nunmehr: München-Mittenwald) und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1550 Bodenseestraße (südlich) zwischen Paul-Hösch-Straße und Betschartstraße

In Verbindung mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2067 hat die Vollversammlung des Stadtrates am 29.02.2012 beschlossen, die bisherigen Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 237 vom 04.11.1964 und für den Bebauungsplan Nr. 1550 vom 30.10.1985 aufzuheben.

München, 1. März 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung
Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz**

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Änderung der Gleis-trasse der Straßenbahnlinie 19 am Verkehrsknoten Landsberger Straße – Am Knie beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28 a),

in der Zeit vom **12.03.2012 bis einschließlich 11.04.2012**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.04.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 154 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, erheben.
2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebungen von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 29. Februar 2012

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung
über die Schulanmeldung**

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Mittwoch, 18. April 2012
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2012/13 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2012 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2006 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2012 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (13. September 2012) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2012 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden. Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 2 33/9 63 63 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2012/13 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2012/13 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich ein sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden, § 28 Abs. 6 Satz 3 Schulordnung für die Grundschule und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) gilt entsprechend. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheimen (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Mittwoch, 18. April 2012 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr, durchgeführt.

Für Kinder, die am 18. April 2012 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 06. März 2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude
Oberbürgermeister

Georgine Müller
Fachliche Leiterin

Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 14. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2012 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.499.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.830.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	669.400 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.477.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.404.200 €
und einem Saldo von	1.073.600 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.970.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.820.000 €
und einem Saldo von	- 18.850.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200 €
und einem Saldo von	-200 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -17.776.600 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 12. März 2012 mit 20. März 2012 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 29. Februar 2012

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 17.02.2012 – Az. 61130-611pf/043-2305#008 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5560, Streckenbezeichnung M Steinwerk – Waldtrudering, werden zum 02.03.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH	Feldmoching	-	1123/4	10.951
LH	Feldmoching	-	1123/13	2.918
LH	Feldmoching	-	1123/14	37
LH	Feldmoching	-	1170/4	334
LH	Feldmoching	-	1171/4	470
LH	Milbertshofen	-	101	23.636
LH	Milbertshofen	-	101/2	8.015
LH	Milbertshofen	-	103	647
LH	Milbertshofen	-	104/2	8.319
LH	Milbertshofen	-	118	61.587
LH	Milbertshofen	-	120	509

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 10.06.2011.

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentums- und Grenzangaben anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

ingelegt wird.

München, 17. Februar 2012

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 17.02.2012 – Az. 61130-611pf/024-2305#005 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5500, Streckenbezeichnung München – Regensburg, werden zum 02.03.2012 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
LH	Pasing	-	920/6	517
LH	Pasing	-	957	15.219
LH	Pasing	-	957/8	2.339
LH	Pasing	-	957/11	269
LH	Pasing	-	957/12	174
LH	Pasing	-	957/13	950
LH	Pasing	-	957/16	722
LH	Pasing	-	957/17	753
LH	Pasing	-	1125/5	6
LH	Pasing	-	1169/9	1.778
LH	Pasing	-	1169/14	1.348
LH	Pasing	-	1169/59	2.212
LH	Pasing	-	1169/63	93
LH	Pasing	-	1169/69	24
LH	Pasing	-	1169/70	154
LH	Pasing	-	1169/71	21

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom August 2011.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

ingelegt wird.

München, 17. Februar 2012 Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fischer

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089/ 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.“

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma BHG Skyline Tower GmbH & Co. KG, Denninger Str. 169, 81925 München

Standort: Marcel-Breuer-Str. 2–12, 80807 München, Fl.Nr. 844/64u.a., Gem. Schwabing.

Am Standort in der Marcel-Breuer-Str. 2–12, 80807 München beabsichtigt die Firma BHG Skyline Tower GmbH & Co. KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 10.11.2010 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 150.000 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 14. Februar 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma DIBAG Industriebau AG, Lilienthalstraße 25, 80939 München

Standort: Domagkstraße 1, 80373 München, Fl.Nr. 238, Gem. Freimann.

Am Standort in der Domagkstraße 1, 80373 München beabsichtigt die Firma DIBAG Industriebau AG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 29.08.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 252.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 16. Februar 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Spar-kassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 02	902352335	Alexandra Stavropoulos – NL
Geschäftsstelle 10	10651289	Ulrike Zelinsky
Geschäftsstelle 16	16040370	Maria Matl
Geschäftsstelle 16	16040396	Maria Matl
Geschäftsstelle 18	18053892	Erna Teitelbaum NL
Geschäftsstelle 22	76044403	Juliana Barnikel NL
Geschäftsstelle 35	42321695	Ella Huber
Geschäftsstelle 45	904054343	Rose Christine Neumeier
Geschäftsstelle 50	50343359	Herbert Biniossek
Geschäftsstelle 66	66427865	Franz Kölbl
Geschäftsstelle IC-SM	907365175	Gregor und Lena Sabaß
Geschäftsstelle PB14	14340426	Heinz Schneider – NL
Geschäftsstelle PB28	63026744	Ilse-Carola Gentsch
Geschäftsstelle PB109	44066264	Karl Meditz NL
Geschäftsstelle PB115	115434425	Klara Koroschetz NL
Geschäftsstelle SM2	103032850	Martin Fauster
Geschäftsstelle ZS-MF	42074898	Tilla Taglinger

Es wurde am 27.02.2012 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 27.02.2012 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 29.05.2012 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 27. Februar 2012 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 25.11.2011 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 27.02.2012 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Spar-kassen-buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 7	3000097257	Hildegard Fick
Geschäftsstelle 7	907397236	Hildegard Fick
Geschäftsstelle 7	10681385	Ursula Rajtschani
Geschäftsstelle 19	109313346	Erwin Heidemann
Geschäftsstelle 21	92045400	Ludwig Jofer NL
Geschäftsstelle 31	31041890	Erna Wysocki
Geschäftsstelle 41	41431560	Grete Götzl NL
Geschäftsstelle 50	50334515	Wilhelmine Rall NL
Geschäftsstelle 50	50002807	Wilhelmine Rall NL
Geschäftsstelle 83	96091806	Juli Senfter
Geschäftsstelle 95	3000249890	Rebecca Kauer
Geschäftsstelle FB 87	54038260	Anna Goller
Geschäftsstelle PB-SM	3001185937	Johann Drexl
Geschäftsstelle PB-SM	3001172455	Johann Drexl
Geschäftsstelle PB-SM	4088787	Elisabeth Fondel
Geschäftsstelle PB-SM	1917244	Elisabeth Fondel
Geschäftsstelle PB-SM	13031349	Christa Hilkingner
Geschäftsstelle PB-010	10037281	Christian u. Birgit Seidel
Geschäftsstelle PB-012	3000798938	Waldemar Dehnz NL
Geschäftsstelle PB-061	3000677041	Georg u. Ingeborg Holl
Geschäftsstelle PB-096	903419984	Klaus-Peter Kaiser
Geschäftsstelle PB-109	109377184	Manfred Dieckmann NL
Geschäftsstelle PB-115	76056779	Franz Jungwirth
Geschäftsstelle ZF-FB-2	3000962633	Martin Wimmer

München, 27. Februar 2012 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.4.2012 eingesehen werden.

München, 9. März 2012 Baureferat
Verwaltung und Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 128, ausgestellt am 31.05.1995, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 20. Februar 2012 Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:

Für den 6. und 8. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke des Max-Hirschberg-Weges zwischen der Ganghofer Straße (= km 0,000) und der Nordseite des Bahndeckels (= km 0,091) wird mit Wirkung zum 23.03.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich, Radfahrer frei“ gewidmet.

Für den 23. Stadtbezirk:

Die Teilstrecke der Grandauerstraße zwischen dem Eichenweg (= km 0,201) und 15 m südlich der Kehre (= km 0,359) wird mit Wirkung zum 23.03.2012 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Teilstrecke der Grandauerstraße zwischen 15 m südlich der Kehre (= km 0,359) und der Allacher Straße (= km 0,407) wird mit Wirkung zum 23.03.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Höfer, Reinhold, Annetrin Veit und Thomas Verhuven:
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Kommentar. – München: Vahlen.
Bd. 2.: Steuerrecht/Sozialabgaben, HGB/IFRS. – 8. Erg.–
Liefg. – Stand: Jan. 2012. – Loseblattausg. in 1 Ordner –
ISBN 978-3-8006-1665-7 Grundwerk € 122.–

Das Werk erläutert das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in zwei Bänden. Band 1 behandelt den arbeitsrechtlichen Teil des Gesetzes, Band 2 den steuerrechtlichen Teil – einschließlich der steuerrelevanten Fragen, die nicht im BetrAVG geregelt sind. Dies wird auch durch den geänderten Untertitel seit der 7. Lieferung deutlich.

Mit der 7. Lieferung wurde die Direktversicherungszusage ausführlich neu kommentiert. Die 8. Lieferung erläutert die steuerlichen Voraussetzungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen, die im Durchschnitt 10 % der Steuerbilanz der Unternehmen ausmachen, völlig neu.

Haas, Ingeborg: Das neue Insolvenzrecht. Mit allen Änderungen durch das neue ESUG. – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2012. 198 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-648-01286-4; € 49,95.

Im Mittelpunkt der insolvenzrechtlichen Änderungen steht das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG). Mit den Veränderungen des Insolvenzrechts soll die Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen erleichtert werden, aber die Befriedigung der Gläubiger weiterhin das vorrangige Ziel sein.

Die Reform umfasst folgende große Bereiche:

- Stärkung der Gläubigerstellung
- Änderungen beim Insolvenzplan und den Massenverbindlichkeiten
- Eigenverwaltung
- Änderungen bei den Insolvenzgerichten

Nach einer Übersicht mit den wichtigsten Änderungen erläutert die Autorin die einzelnen Bestimmungen näher. Eine Synopse der alten und neuen Insolvenzordnung verschafft einen schnellen Überblick über die Gesetzesänderungen durch das ESUG. Der Anhang enthält Muster im Rahmen von ESUG, u.a. einen Antrag auf Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses und ein Muster eines Antrages auf Eigenverwaltung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnament. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.